

wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes, das Interesse des Mündels gefährden würde.

§ 33. Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.

Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihm der Vormund die Rechnung vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß gibt.

Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegenvormunde vorgelegt hat, dem Vormundschaftsgerichte einzureichen.

§ 34. Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes die Bestallung dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

§ 35. Den Tod des Vormundes hat dessen Erbe dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

Den Tod des Gegenvormundes oder eines Mitvormundes hat der Vormund unverzüglich anzuzeigen.

Vormundsch. B.

209/321

Bestallung

für

den Sattlermeister

(Vor- und
Familien-Name,
Stand, Wohnort
des Vormundes)

Max H a n n e ß s

in

Zwiesel

als Vormund

der Schriftsetzerskinder:

1.) Gerda Kreithmeier,

geb. 18. II. 1923,

(Vor- und
Familien-Name
und Geburtszeit
jedes Mündels)

2.) Josef Kreithmeier,

geb. 20. VIII. 1928.

Als
Ein Mitvormund ist

(Vor- und
Familien-Name,
Stand, Wohnort)

..... bestellt.

Als
Ein Gegenvormund ist

(Vor- und
Familien-Name,
Stand, Wohnort)

in

..... bestellt.

Amtsgericht München
Vormundschafts- u. Nachlassgericht

Ausgestellt am 6. Feb. 1932



von Amtsgerichtsrat Wahrung
(L. S.)

Wenn die Vormundschaft eine befreite, wenn ein Familienrat eingesetzt oder wenn Mitvormündern ein verschiedener Wirkungsbereich zugewiesen ist, ist dies hier zu bemerken. Sonst ist der freie Raum quer zu durchstreichen.

Der Vormund hat die Vormundschaft nach bestem Wissen und Gewissen mit Treue und Eifer zu führen. Wenn er bei der Führung der Vormundschaft eines Rates bedarf, wird ihm der Vormundschaftsrichter stets an die Hand gehen und ihn unterstützen.

Bei der Führung der Vormundschaft sind die gesetzlichen Vorschriften über die Vormundschaft zu beachten. Die für den Vormund wichtigsten sind folgende:

I. Führung der Vormundschaft.

1. Wirkungsbereich des Vormundes im allgemeinen.

§ 1. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten.

§ 2. Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäfte zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäfte ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
2. bei einem Rechtsgeschäfte, das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstande hat oder die Ver-

pflchtung des Mündels zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet;
3. bei einem Rechtsstreit zwischen den in Nr. 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nr. 2 bezeichneten Art.

Auch kann der Vormund nicht im Namen des Mündels mit sich im eigenen Namen oder im Namen eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Soll eines der vorbezeichneten Rechtsgeschäfte vorgenommen werden, so muß ein Pfleger für den Mündel bestellt werden.

§ 3. Neben dem Vormunde kann ein Gegenvormund bestellt werden. Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung nicht erheblich oder daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist.

Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt.

Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu erteilen und die Einsicht der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere zu gestatten.

2. Sorge für die Person des Mündels.

§ 4. Die Sorge für die Person des Mündels umfaßt das Recht und die Pflicht, den Mündel zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Der Vormund kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen den Mündel anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.

§ 5. Gegenüber einer verheirateten Mündel beschränkt sich die Sorge des Vormundes für die Person auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten.

Für die Person eines volljährigen Mündels hat der Vormund nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert.

Das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person eines Kindes, das unter Vormundschaft steht, weil es unehelich ist oder weil die Mutter eine neue Ehe geschlossen hat, steht der Mutter zu. Zur Vertretung des Kindes ist die Mutter nicht berechtigt. Soweit der Mutter die Sorge zusteht, hat der Vormund die rechtliche Stellung eines Bestandes.

3. Sorge für das Vermögen des Mündels.

In dieser Beziehung obliegen dem Vormunde neben der allgemeinen Pflicht, das Vermögen des Mündels ordentlich zu verwalten und für die Erhaltung des Vermögens zu sorgen, folgende einzelne Verpflichtungen.

§ 6. Der Vormund hat das Vermögen, das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihn

der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuzuziehen; das Verzeichnis ist auch von dem Gegenvormunde mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

§ 7. Der Vormund darf Vermögen des Mündels nicht für sich verwenden.

§ 8. Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 9. Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.

Die Anlegung darf nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;

Sicher ist eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nur, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Wertes des Grundstücks zu stehen kommt.

2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder ein Land sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatschuldbuch eines Landes eingetragen sind¹⁾;

3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Lande gewährleistet ist;

¹⁾ In Bayern ist das Staatschuldbuch eingeführt durch das Gesetz vom 20. Juli 1912 (Ges.-u. Verordn.-Bl. S. 684).

4. in Wertpapieren, die als mündelsicher erklärt sind.

Dies sind zurzeit die Schuldschreibungen bayerischer Gemeinden mit Einschluß der Kreise und Bezirke sowie die Pfandbriefe der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, der süddeutschen Bodencreditbank, der bayerischen Landwirtschaftsbank, der bayerischen Vereinsbank und der bayerischen Handelsbank in München, der Vereinsbank in Nürnberg sowie der pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh., endlich die Schuldbriefe der bayerischen Landwirtschaftsbank für Gemeindedarlehen und die Kommunalobligationen der pfälzischen Hypothekenbank;

5. bei allen öffentlichen Sparkassen, die von der zuständigen Behörde zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

Bei einer Sparkasse darf Mündelgeld nur mit der Zustimmung angelegt werden, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

§ 10. Der Vormund darf die im § 9 vorgeschriebene Anlegung nur mit Genehmigung des Gegenvormundes bewirken; die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so darf die Anlegung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

§ 11. Der Vormund hat die zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere nebst den Ern-

scheinen bei der Hinterlegungsstelle des Vormundschaftsgerichts oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

§ 12. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß der Vormund auch solche zu dem Vermögen des Mündels gehörende Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er nach § 11 nicht verpflichtet ist, sowie Kostbarkeiten des Mündels in der im § 11 bezeichneten Weise zu hinterlegen hat. Die Hinterlegung von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen ist nicht erforderlich. Das Vormundschaftsgericht kann aber ihre Hinterlegung anordnen und auf Antrag des Vormundes muß sie angeordnet werden. Dem Vormunde wird zur Vermeidung seiner Haftung dringend angeraten, die Couponsbogen zu hinterlegen, zumal ihre Hinterlegung nichts kostet.

§ 13. Solange die nach § 11 oder nach § 12 hinterlegten Wertpapiere oder Kostbarkeiten nicht zurückgenommen sind, bedarf der Vormund zu einer Verfügung über sie und, wenn Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind, zu einer Verfügung über die Hypothekensforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

Die zu einem hinterlegten Wertpapiere gehörenden Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine kann der Vor-

mund, soweit sie fällig sind oder im Laufe der nächsten zwei Jahre fällig werden, ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben, sofern nicht das Vormundschaftsgericht ein anderes angeordnet hat.

§ 14. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück;
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Befreiung oder Übertragung eines Rechtes an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstückes von einem solchen Rechte gerichtet ist;
3. zur Eingehung der Verpflichtung zu einer der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verfügungen;
4. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstückes oder eines Rechtes an einem Grundstück gerichtet ist.

Zu den Rechten an einem Grundstück im Sinne dieser Vorschriften gehören nicht Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

§ 15. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, sowie zu einer

- Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft;
2. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichtteil sowie zu einem Erbteilungsvertrage;
 3. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird;
 4. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb;
 5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs des Mündels fort dauern soll;
 6. zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird;
 7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll;
 8. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels;
 9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann;

10. zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft;
11. zur Erteilung einer Procura;
12. zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrage, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Wert von dreihundert Reichsmark nicht übersteigt;
13. zu einem Rechtsgeschäfte durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder vermindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.

§ 16. Der Vormund darf nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen.

§ 17. Der Vormund kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Mündel nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

§ 18. Der Vormund kann über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, z. B. eine Hypothek, sowie über ein Wertpapier des Mündels nur mit Genehmigung des Gegenvormundes verfügen, sofern nicht nach den §§ 13 bis 15 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Das gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

§ 19. Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme einer geschuldeten Leistung:

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht;
2. wenn der Anspruch im ganzen nicht mehr als dreihundert Reichsmark beträgt;
3. wenn Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat, ohne zu der Anlegung nach § 9 verpflichtet gewesen zu sein;
4. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört;
5. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist.

Die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 2, 3 erstreckt sich nicht auf die Erhebung von Geld, bei dessen Anlegung bestimmt worden ist, daß es nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes erhoben werden darf, also insbesondere nicht auf das bei einer Sparkasse angelegte Geld.

4. Verantwortlichkeit des Vormundes.

§ 20. Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.

§ 21. Verwendet der Vormund Geld des Mündels für sich, so hat er es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

5. Ansprüche des Vormundes.

§ 22. Macht der Vormund zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften von dem Mündel Vor- schuß oder Ersatz verlangen.

Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vor- mundes, die zu seinem Gewerbe oder seinem Berufe ge- hören.

§ 23. Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch dem Vormund eine angemessene Vergütung bewilligen. Die Bewilligung soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Ge- schäfte es rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.

II. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

§ 24. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.

Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von tausend Reichsmark nicht übersteigen.

§ 25. Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.

§ 26. Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Vormundschaftsgerichte Rechnung zu legen.

Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Vormundschaftsgerichte bestimmt.

Ist die Verwaltung von geringem Umfange, so kann das Vormundschaftsgericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, daß die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.

§ 27. Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstige Belege verlangen.

§ 28. Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegen-

vormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß gibt.

III. Mitwirkung des Gemeindewaisenrats.

§ 29. Gemeindewaisenrat ist das Jugendamt.

Wo städtische Bezirksweisenräte oder Ortsweisenräte bestehen, werden die örtlichen Geschäfte des Gemeindewaisenrats von diesen unter Leitung und Aufsicht des Jugendamts besorgt.

§ 30. Der Gemeindewaisenrat hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen.

§ 31. Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenrats verlegt, so hat der Vormund dem Gemeindewaisenrate des bisherigen Aufenthaltsorts die Verlegung mitzuteilen.

IV. Beendigung des Amtes des Vormundes.

§ 32. Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere

wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes, das Interesse des Mündels gefährden würde.

§ 33. Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.

Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihm der Vormund die Rechnung vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß gibt.

Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegenvormunde vorgelegt hat, dem Vormundschaftsgerichte einzureichen.

§ 34. Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes die Bestallung dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

§ 35. Den Tod des Vormundes hat dessen Erbe dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

Den Tod des Gegenvormundes oder eines Mitvormundes hat der Vormund unverzüglich anzuzeigen.

Vormundsch. B.

209/321

Bestallung

für

den Sattlermeister

(Vor- und
Familien-Name,
Stand, Wohnort
des Vormundes)

Max H a n n e ß s

in

Zwiesel

als Vormund

der Schriftsetzerskinder:

1.) Gerda Kreithmeier,

geb. 18. II. 1923,

(Vor- und
Familien-Name
und Geburtszeit
jedes Mündels)

2.) Josef Kreithmeier,

geb. 20. VIII. 1928.